

überließ in einem Vertrage mit Napoleon vom 27. Oct. 1807, nach welchem der junge König von Hetrurien als König ins nördliche Lusitanien versetzt werden sollte, Hetrurien an Frankreich, worauf es am 30. Mai 1808 mit Frankreich vereinigt ward, und dessen Verfassung daselbst in Gültigkeit trat. — Im Jahre 1814 kehrte der Großherzog Ferdinand dahin zurück, und regierte daselbst ohne eine neue Verfassung.

Das Herzogthum Parma ward, in einem Vertrage zwischen Spanien und Frankreich vom 24. März 1801, in welchem der Erbprinz von Parma als König von Hetrurien anerkannt ward, Frankreich überlassen, und 1808 Frankreich selbst einverleibt. — Im Jahre 1814 erhielt die Gemahlin Napoleons, die Herzogin Marie Louise von Oestreich, dieses Herzogthum, in welchem keine besondere Verfassung eingeführt ward.

Die Länder Modena und Reggio, kamen im Jahre 1796 zur cisalpinischen Republik, und standen unter den wechselnden Verfassungen dieses Staates, bis im Jahre 1814 das Haus Oestreich-Este in demselben hergestellt, und dasselbe seit der Zeit ohne neue Verfassung regiert ward.

6) Der Kirchenstaat.

Der Papst Pius 6. war genöthigt, nach Buonaparte's Siegen in Oberitalien, in dem Frieden mit Frankreich zu Tolentino (19. Febr. 1797) Avignon und Venaissin an Frankreich selbst, und die drei Legationen, Bologna, Ferrara und Romagna, an die neue cisalpinische Republik abzutreten.

Doch ward in diesem Frieden die politische Existenz des Kirchenstaates selbst gerettet.

Als aber (28. Dec. 1797) bei einem Aufstand des römischen Pöbels der französische General Dupoix vor dem Pallaste des französischen Gesandten in Rom ermordet worden war, ging, beauftragt von dem damaligen Directorium Frankreichs, der General Berthier nach Rom, und stiftete daselbst (15. Febr. 1798) eine römische Republik. Der hochbejahrte Pius 6. ward (19. Febr.) als Gefangener nach Siena, und von da nach Frankreich abgeführt, wo er (29. Aug. 1799) zu Valence sein Leben endigte.

Am 20. März 1798 erhielt der neue Freistaat eine, von Daunou entworfene, Verfassung in 372 Artikeln, welche selbst der *Moniteur* (I'an 6 N. 206 p. 826) nicht vollständig *), sondern nur nach folgenden Grundzügen derselben mittheilte:

1. Die römische Republik ist eine und untheilbar.
2. Sie ist getheilt in acht Departements.
3. Das Bürgerrecht wird unter denselben Bedingungen erworben und verloren, wie nach der französischen (dritten) Constitution.
4. Alle, welche sich auf der französischen Emigrantenliste befinden, sind ausgeschlossen von dem französischen Bürgerrechte und verbannt von dem Gebiete der römischen Republik.
5. Die Urversammlungen heißen *Comitia*, die Wahlversammlungen *Tribus*.
6. Um Wähler zu seyn, sind dieselben Bedingungen, wie in der französischen Constitution, festgesetzt.
7. Das gesetzgebende Corps besteht aus zwei Räthen. Jeder Rath hat seine eigene Garde und sein eigenes Costum.
8. Der Senat, welcher diejenigen Functionen, wie in Frankreich der Rath der Älten, übt, besteht aus 32

*) Sie soll nachgeliefert werden.

gewählten Individuen. Um Mitglied des Senats zu werden, muß man das fünf und dreißigste Lebensjahr erreicht haben. Der vierte Theil des Senats wird aller zwei Jahre erneuert.

9. Das Tribunat (gleich dem Rathe der 500 in Frankreich) besteht aus 72 Individuen, welche das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben müssen. Es wird aller zwei Jahre zu einem Drittheile erneuert. Es kann keinen Beschluß fassen, als nach vorhergegangener Proposition der vollziehenden Gewalt.

10. Die vollziehende Gewalt ist fünf Consuln anvertraut. Sie müssen das fünf und dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

11. Die Zahl der Minister kann nicht über sechs steigen.

12. Die Centraladministrationen der Departements bestehen aus drei Mitgliedern. Die Commissaire der vollziehenden Gewalt bei den Tribunalen und administrativen Behörden führen den Namen: Consular-Präfecte.

13. Die Friedensrichter führen den Namen: Präctoren.

14. Die Polizeitribune heißen: Tribune der Censur.

15. Bei Kriminalfällen treten Geschworne ein.

16. Das Kassationsgericht heißt: tribunal de haute-préture.

17. Ein hoher Gerichtshof entscheidet über die Anklagen gegen die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers und des Consulats.

18. Ein Nationalinstitut ist bestimmt, die Entdeckungen und die Fortschritte in den Wissenschaften und Künsten zu leiten.

19. Der Nationalschatz steht unter drei Quästoren, welche von den Consuln ernannt und entlassen werden können.

20. Maaß, Gewicht und Zeitrechnung sind wie in der französischen Republik.

21. Die verschiedenen Ernennungen macht das erstemal der französische General in Rom.

22. Es soll zwischen der französischen und römischen Republik ein Allianzvertrag abgeschlossen werden.

23. Bis zur Ratification dieses Vertrages können alle, von dem gesetzgebenden Körper ausgehende, Beschlüsse nur nach vorhergegangener Bestätigung des französischen Generals bekannt gemacht und vollzogen werden, der auch in dringenden Fällen, nach seinem Ermessen, Gesetze erlassen kann, in Angemessenheit zu den von dem französischen Directorium erhaltenen Vollmachten.

Die römische Republik ward aber im Jahre 1799, bei den Siegen der Russen und Oestreicher in Italien, aufgelöst, die weltliche Macht des Papstes hergestellt, und (14. März 1800) von den zu Venedig versammelten Kardinälen der Cardinal Chiaramonti zum Papste gewählt, der den Namen Pius 7. annahm.

Diesem entriß Napoleon (2. Apr. 1808) die Provinzen Urbino, Ancona, Macerata und Camerino, welche mit dem Königreiche Italien verbunden, und also unter dessen Constitution gestellt wurden.

Im folgenden Jahre (17. Mai 1809) hob Napoleon die weltliche Macht des Papstes völlig auf, worauf der Rest des Kirchenstaates mit Frankreich selbst vereinigt und unter dessen Constitution gebracht ward.

Nach Napoleons Resignation kehrte aber Pius 7. (24. Mai 1814) nach Rom zurück, und erhielt im Art. 103. der Wiener Congressacte die gesammten vormaligen Besitzungen des Kirchenstaates, selbst mit den

Fürstenthümern Benevent und Ponte Corvo, nur mit Ausnahme des am linken Poufer gelegenen Theiles von Ferrara, und des bei Frankreich bleibenden Avignons, zurück.

Da aber die einzelnen Provinzen des Kirchenstaates längere Zeit hindurch unter Constitutionen gestanden hatten, und das Lehnssystem in denselben völlig abgeschafft gewesen war; so erließ der Papst für die bessere Gestaltung des Innern am 6. July 1816 zwar keine neue Constitution, aber doch ein zweckmäßiges organisches Decret, worauf der Connetable Colonna der erste Baron des Landes war, der, nach den Absichten des Papstes, das Beispiel gab, auf alle Baronalrechte seiner Lehen, deren er sieben und zwanzig im Kirchenstaate besaß, zu verzichten. — Das Gebiet des Staates ward darin in 17 Delegationen eingetheilt, und eine Commission aus römischen Rechtsgelehrten zum Entwerfen eines neuen Gesetzbuches, so wie eine Commission aus drei Cardinälen zur Abfassung eines neuen Studienplanes ernannt.

Der kleine, im Kirchenstaate gelegene, Freistaat S. Marino, der nur aus einer Stadt und vier Dörfern, mit ungefähr 6000 Einwohnern besteht, behielt selbst unter den Stürmen der Revolutionszeit seine Selbstständigkeit und seine alte Verfassung.

7) Neapel und Sicilien.

Der König Ferdinand 4. von Neapel und Sicilien hatte am 10. Oct. 1796 einen Frieden mit Frankreich geschlossen, ohne Abtretung irgend eines Landes.